



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

d) Nebenanlagen und Baukosten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

d) Nebenanlagen und Baukosten.

294.
Kirche,
bezw. Betfaal
u. Schule.

Die Nothwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes von einander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluss der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betrübenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüther stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, dass jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, dass der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nöthigen sog. *stalls* ist aus Fig. 300 bis 304 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so dass der Zugang zur vorderen Reihe von vorn, der zur

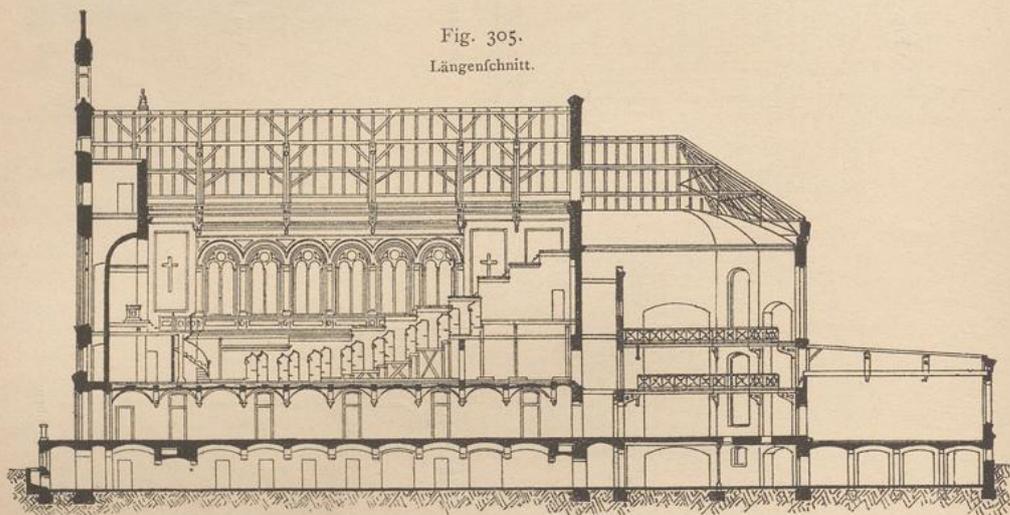
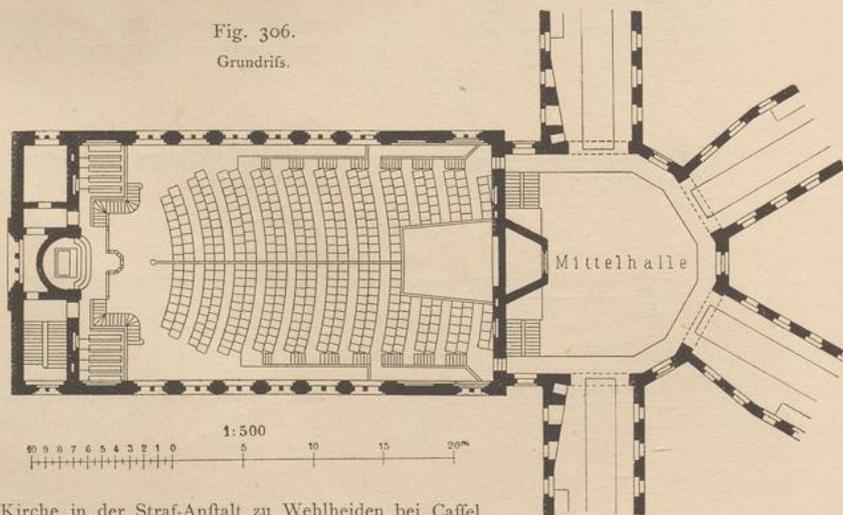


Fig. 306.
Grundriss.

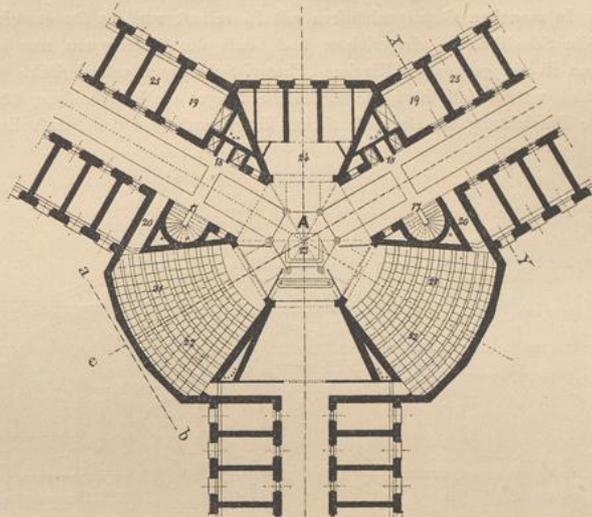


Kirche in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel.

hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Fig. 307.

- A. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Capellen.
- 21. Capelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Capelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.



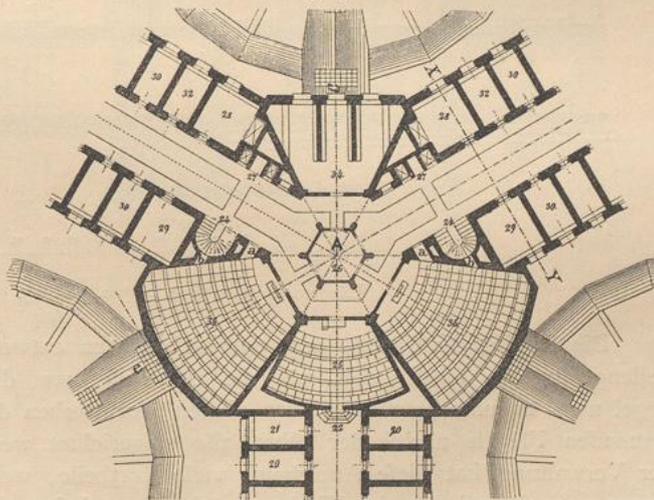
II. Obergeschofs.

1:500



Fig. 308.

- A. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Capelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Capelle für die Weiber.
- 26. Aufsicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.
- 34. Geräthschaften.
- 35. Capellen für die Männer.



I. Obergeschofs.

Kirche im Zellengefängniß zu Antwerpen³¹⁵⁾.

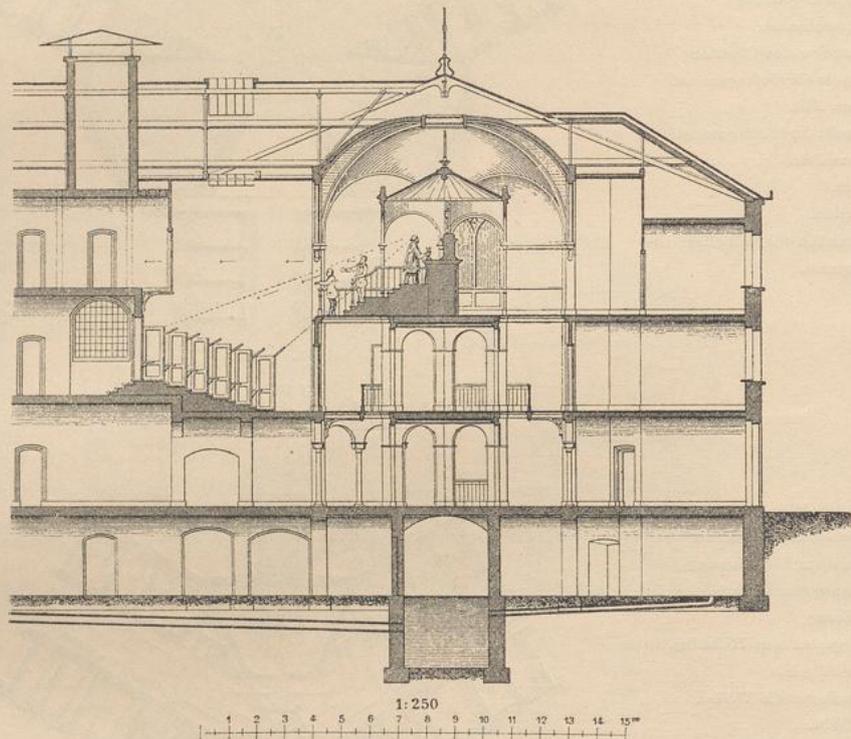
Die Sitze des Aufsichts-Perfonals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

³¹⁵⁾ Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Für die Schule dienen grössere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *stalls*, wo möglich im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in dessen Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Locale sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *stalls* über einander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängnishäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schultze so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind. Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bzw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erforderniß für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 309.

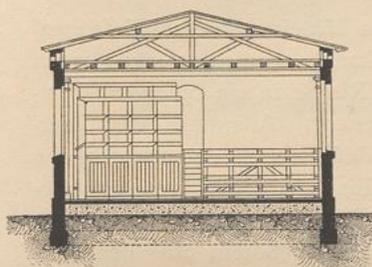
Längenschnitt zu Fig. 307 u. 308³¹⁵⁾.

Die Kirche, die Capelle oder der Betfaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Ueberficht von dieser über die Gefangenenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vortheile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Ueberficht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indess ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den grossen Holzmassen im Gestühl, Altar etc., äusserst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (Fig. 305 u. 306).

Eine besondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in welchen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 307 bis 309³¹⁵⁾ die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

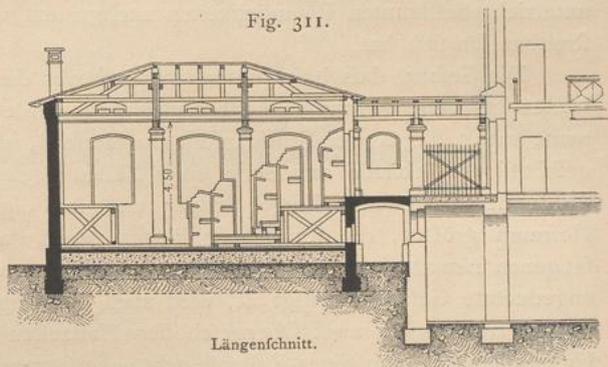
Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschofs der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschoffes) befindet sich der Platz für die Auf-

Fig. 310.



Querschnitt.

Fig. 311.

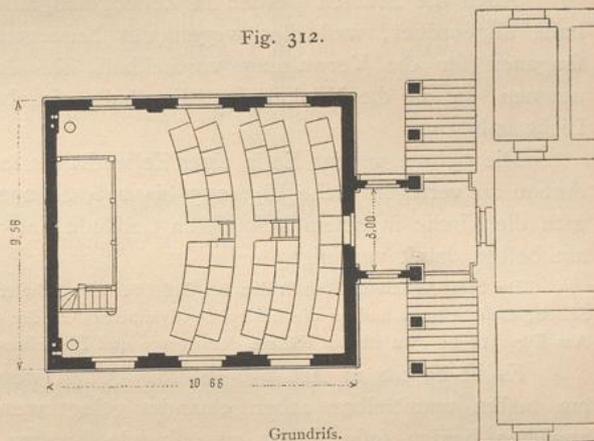


Längenschnitt.

Fig. 312.

Schule
in der Straf-Anstalt
zu
Wehlheiden bei Cassel.

1/250 n. Gr.



Grundriss.

sicht. Im I. Obergeschofs (Fig. 308) ist der Raum 25 die Capelle für die Weiber; die Räume 35 sind Capellen für die Männer. Im II. Obergeschofs (Fig. 307) sind die Capellentheile 21 für Gefangene auf lange Zeit, die Theile 22 für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 318 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vortheil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Es sind jedoch die folgenden Nachteile hiermit verknüpft. Zunächst geht diejenige Uebersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch die Aufstellung des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar um so mehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß,

wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschließlich in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, um so mehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachteile, wie die erstgedachte. Es ist deshalb auch bis jetzt noch in keiner Straf-Anstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so Vieles dieselbe unbedeutend für sich hat.

Die Gefahr, daß bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äußerst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Straf-Anstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und in Folge dessen auch der erforderliche Hofraum größer, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, daß die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vortheilhaft ist. Indes sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 213 bis 216, S. 272 u. 273), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrie-Axe der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 310 bis 312 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

295.
Koch-
und
Waschküche.

Es ist bereits in Art. 252 (S. 282) gesagt worden, daß Koch- und Waschküche am besten unmittelbar neben einander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

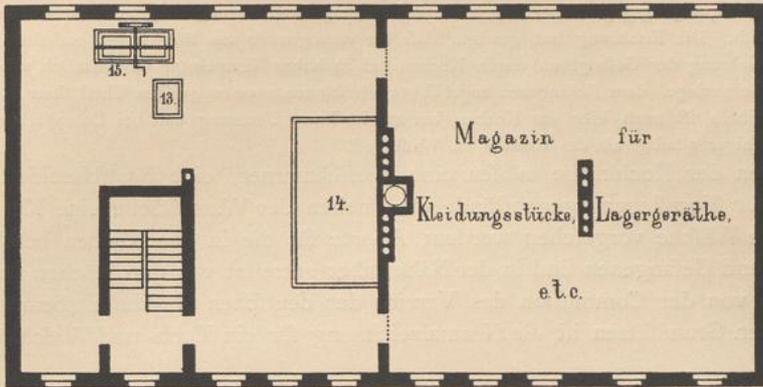
Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrafens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Ein zweckmäßiges Verfahren besteht darin, daß man den Hauptfornstein, in welchem durch Einführung möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine große und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, so daß er als Lockfornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

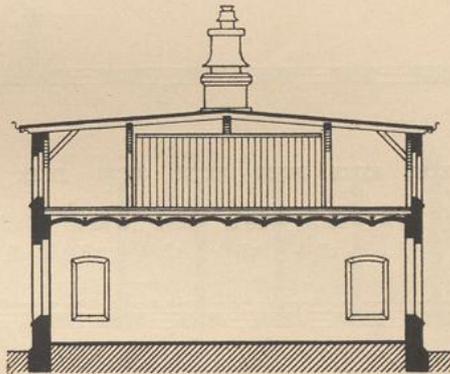
Selbstredend werden von den in Theil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) und Art. 47 (S. 36) vorgestellten Massen-Koch-

Fig. 313.



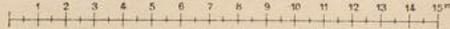
Dachgeschoss.

Fig. 314.



Querschnitt.

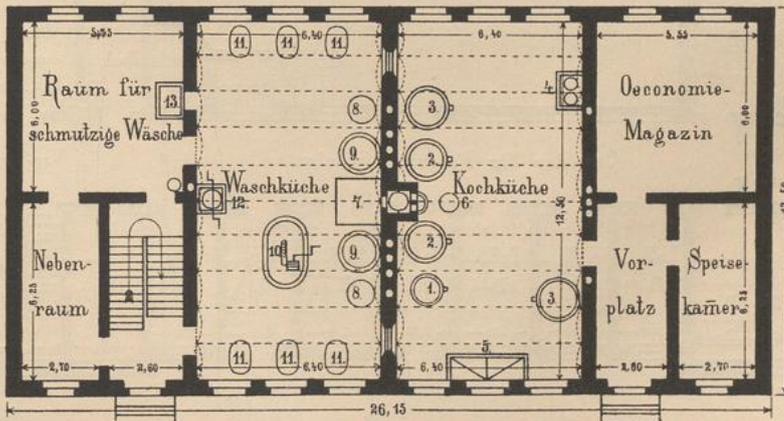
1:250



- 1. Kochkessel zu 270 l.
- 2. " " 500 l.
- 3. " " 600 l.
- 4. Herd für Krankenkost.
- 5. Spültisch.
- 6. Condensations-Gefäß.
- 7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
- 8. Einweich-Bottiche.

- 9. Kupferner Wasserkessel.
- 10. Spülmaschine.
- 11. Waschfässer.
- 12. Centrifugal-Wringmaschine.
- 13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
- 14. Trockenvorrichtung.
- 15. Drehrolle.

Fig. 315.



Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.

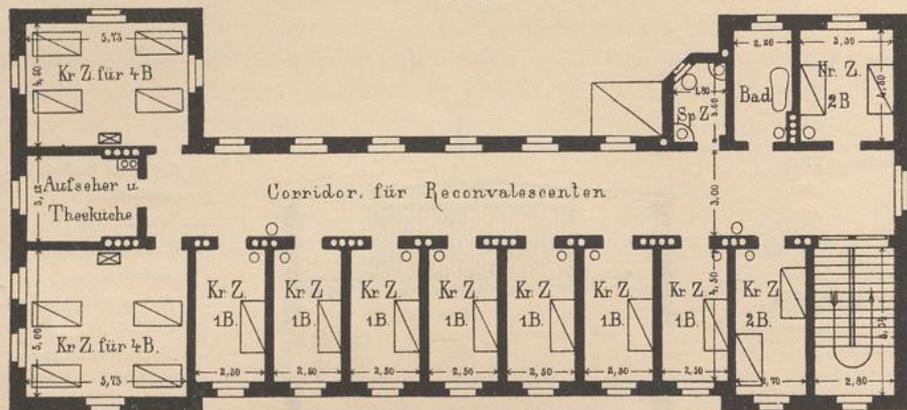
(Normalzeichnung.)

einrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernothwendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugebilligte Fleischmenge einen großen Theil ihres Nährwerthes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im Allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Wafchküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

Den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten 1885 aufgestellten Grundfätzen ist die Normalzeichnung für ein Koch- und Wafchküche etc.

Fig. 316.



Obergeschoss.

1:250

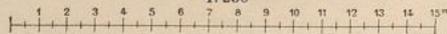
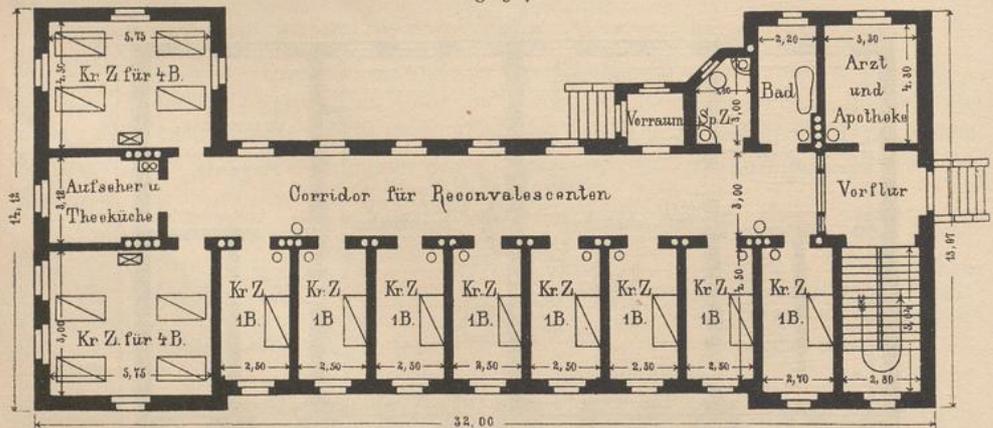


Fig. 317.



Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefängnisse.

(Normalzeichnung.)

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt. 296.
Krankenhaus.

Für mindestens $\frac{1}{3}$ der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljaloufien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigelegten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle 297.
Spazierhöfe.

Fig. 318.
 $\frac{1}{250}$ n. Gr.

Ansicht
(nach dem Gefängnisse zu).

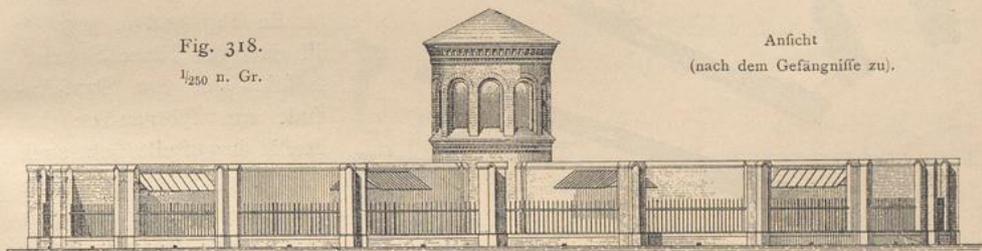
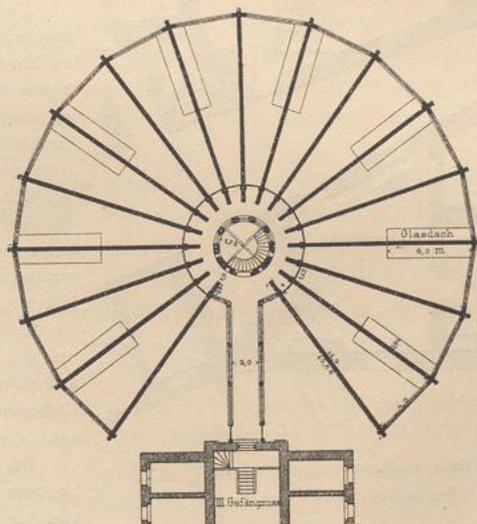


Fig. 319.
Grundriß.
 $\frac{1}{500}$ n. Gr.



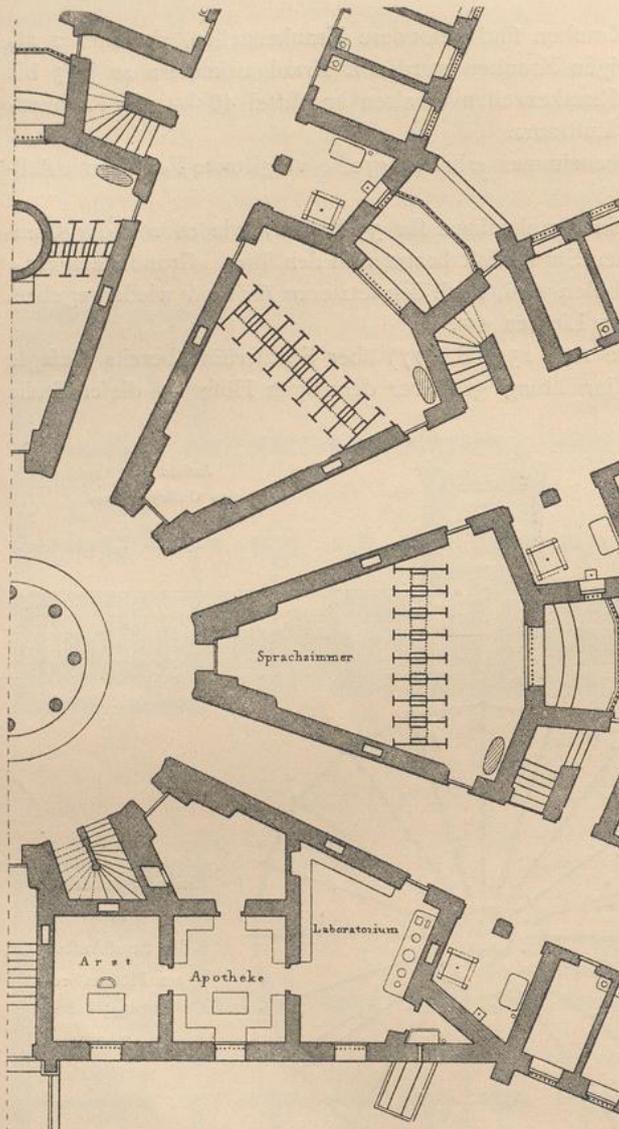
Einzel-Spazierhöfe
in
der Straf-Anstalt
am Plötzen-See
bei
Berlin ³¹⁶⁾.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

³¹⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In jedem Einzelhof sind an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Werth, solche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Fig. 320.

Vom Zellengefängnis auf dem boulevard St. Masas zu Paris³¹⁷⁾.

1/250 n. Gr.

fläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aufsichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerfirnen eine solche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidewänden mit einem kleinen Glasdache von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spaziergehen im Freien ermöglicht.

³¹⁷⁾ Facf. Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

Die Ausdehnung eines Einzel-Spazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll circa 15,0 m in der Länge und 5,5 bis 6,0 m in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidewänden nicht über 2,5 m betragen.

Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzel-Spazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15 m und eine mittlere Breite von 4 m erhalten.

In Fig. 318 u. 319³¹⁶⁾ ist eine der Einzel-Spazierhof-Anlagen der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 211, S. 270), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungswänden zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschosse Kammern für Geräthschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,6 m, die Scheidewänden zwischen den einzelnen Höfen 3,0 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite sind so weit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigecks und haben eine Grund-

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Größe hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschoss sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventariestücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwendet man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschoss nicht vorhanden, so sind die genannten Räume im Sockelgeschoss unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 213 bis 219, S. 272 bis 274.)

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, außer das ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dass die beiden mit einander sprechenden Personen in fog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dass sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung von einander befinden, dass sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschoss und eines im I. Obergeschoss vorhanden sind, zeigt Fig. 320³¹⁷.

Bezüglich der bei größeren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 255 (S. 283) Gefagten hinzuzufügen, dass zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassiren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äußere voll zu construiren.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indess die Militärwache vor Allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Construction wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkeleisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äußeren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das große Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

Nach *Stevens'*chem System werden die Wirtschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dass zwischen den Hofeinfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 210, S. 268 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 225, S. 280). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und es wird das Entweichen der Gefangenen von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5^m erhalten.

Die Baukosten der Gefangenhäuser sind ungemein verschiedene. Laut der von *Endell* und *Wiethoff* aufgestellten »Statistischen Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staats-

298.
Räume
für die
Verwaltung.

299.
Sprech-
zimmer.

300.
Thor-
gebäude.

301.
Ringwege.

302.
Baukosten.

bauten« (Abth. II. Berlin. 1866, S. 35—103) haben bei 65 errichteten Gefängnissen und Straf-Anstalten die Baukosten betragen:

für 1 qm überbauter Grundfläche zwischen rund	80	und	400	Mark,
» 1 cbm Gebäudeinhalt	»	»	9	» 32 » und
» 1 Gefangenen	»	»	400	» 5900 . » .

Bezüglich des Preises für die Einheit der bebauten Grundfläche hat das Amts-Gefängnis zu Niebüll (1879) die geringsten Baukosten, nämlich 82,40 Mark für 1 qm verurfacht; dasselbe hat 175 qm bebauter Grundfläche, ist eingeschossig, nimmt 7 Gefangene in 3 Einzelzellen und 1 gemeinschaftlichen Zelle auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau erbaut. Die höchsten Baukosten, nämlich 410,50 Mark für 1 qm, haben sich beim Landgerichts-Gefängnis zu Wiesbaden (1873—75) ergeben; dasselbe hat 952 qm überbaute Grundfläche, außer dem Erdgeschosse noch 3 weitere Geschosse, nimmt 138 Gefangene auf und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt.

Legt man den Gebäudeinhalt zu Grunde, so sind beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Landsberg a. W. (1878—80) die niedrigsten Baukosten, nämlich 8,60 Mark, und die höchsten beim Einzelzellengebäude für die Straf-Anstalt zu Lingen, nämlich 31,70 Mark für 1 cbm, erzielt worden. Ersteres hat 8828,5 cbm Rauminhalt, außer dem Keller- noch 3 weitere Geschosse, kann 92 Gefangene aufnehmen und ist in Putzbau ausgeführt; letzteres hat eben so viele Geschosse, 8347,3 cbm Rauminhalt, ist für 72 Gefangene bestimmt und in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Wenn man endlich die Baukosten für die Nutzeinheit in Rücksicht zieht, so hat sich beim Gerichts-Gefängnis zu Ortelsburg (1867—70) der niedrigste Preis, nämlich 397,70 Mark für 1 Gefangenen, ergeben; dasselbe ist zur Aufnahme von 200 Gefangenen in Gemeinschaftshaft bestimmt, hat Keller-, Erd- und 2 Obergeschosse und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt. Die größten Baukosten, nämlich 5873,10 Mark für 1 Gefangenen, hat das Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe (1874—76) verurfacht; dasselbe hat eben so viele Geschosse, nimmt 29 Gefangene auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Befonders hohe Baukosten erfordern naturgemäss die Zellengefängnisse und unter diesen wieder die nach dem Strahlen-System angelegten die allergrößten, und es ist auch hauptsächlich der Kostenpunkt, welcher der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bis jetzt im Wege steht.

Welche Unterschiede in dem auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen berechneten Kostenaufwand verschiedener Zellengefängnisse sich ergeben, mag aus der folgenden Zusammenstellung, welche aus den Notizen v. *Krohne's*³¹⁸⁾, *Starke's*³¹⁹⁾ u. A. gesammelt wurde, entnommen werden.

Die auf 1 Haftzelle, bezw. 1 Gefangenen reducirten Baukosten haben betragen

beim Gefangenhaus zu:	Mark:
Vechta	1020
Preungesheim bei Frankfurt a. M.	1852
Lüneburg	3013
Heilbronn	3117
Groß-Strehlitz (veranschlagt)	3200
Löwen	3294
Münster	3400
Altona	3587
Herford	3783
Haag	3865
Oslebhaufen bei Bremen	4022
Nürnberg	4118
Berlin am Plötzenfee	4191
Freiburg i. B.	4218
Wiesbaden	4384
Mecheln	4610

³¹⁸⁾ In: Blätter für Gefängnis-Kunde, Bd. 17, S. 362.

³¹⁹⁾ Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. S. 270.

Namur	4661
Hannover	4855
Neufchateau	5619
Wehlheiden bei Cassel	5775
Rendsburg	6462
Furnes	6631.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die großen Unterschiede in allen hier erwähnten Baukosten zum nicht geringen Theile aus dem verschiedenen Aufwand für Grunderwerb und die Wasserbeschaffung, aus der bald größeren, bald kleineren Zahl der unterzubringenden Gefangenen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes, aus den örtlichen Preisen der Baustoffe etc. zu erklären sind.

e) Gerichtliche Gefängnisse.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefängnisse, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, daß größere Gerichtshaus-Anlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandtheilen zählen und daß diese Gefängnisse eine größere Ausdehnung erhalten haben.

303.
Allgemeines.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungs-Gefangene ist die Unterbringung in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Ueberfüllung etc. einige wenige gemeinsamen Hasträume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisirte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Es wurde bereits in Art. 164 (S. 172) gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgefordert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 174 (S. 176) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schluss des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von maßgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, so lange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtige sein, auf die Beseitigung solcher kleinen Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, so wie zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspector etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wochentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer nothwendig macht, von jedem gefunden Menschen ertragen werden kann.